

Informationen für Lehrkräfte in Berufssprachkursen

04.09.2020

Bereits seit 2016 werden Berufssprachkurse nach §45a AufenthG vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt. In dieser Zeit haben sich zahlreiche Lehrkräfte eigenverantwortlich in unterschiedlicher Weise fortgebildet. Mit der neuen **additiven Zusatzqualifizierung ZQ BSK** wird nun ein neuer Standard in der Lehrkräftequalifizierung im Bereich Berufssprachkurse gesetzt. Lehrkräfte erweitern damit nach den Vorgaben von §18 Abs. 5 DeuFöV ihre Erfahrungen und Kompetenzen in einer umfassenden modularisierten Weiterbildung. Darüber hinaus können aber auch Vorqualifikationen und bereits absolvierte Fortbildungen als Äquivalent der Zusatzqualifizierung vom Bundesamt berücksichtigt werden.

Im Folgenden finden Sie alle wichtigen Informationen zur Anmeldung und Zulassung:

1. Brauche ich eine neue Zulassung als Lehrkraft für Berufssprachkurse?

Wenn Sie eine Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen haben, reicht diese noch bis zum 31.12.2021 auch für das Unterrichten in Berufssprachkursen aus. Ab dem 01.01.2022 müssen nach §18 Abs. 5 DeuFöV alle Lehrkräfte in Berufssprachkursen eine Qualifikation zur Vermittlung berufsbezogener deutscher Sprachkenntnisse vorweisen. Sie stellen dafür einen Antrag auf Erweiterung Ihrer Zulassung nach §15 IntV beim BAMF.

In der Regel ist für die Erweiterung der Zulassung der erfolgreiche Abschluss der ZQ BSK erforderlich. Nur bei Vorliegen bestimmter Hochschulabschlüsse und Fortbildungen ist eine Erweiterung der Zulassung ohne ZQ BSK möglich (siehe Frage 6).

2. Wie kann ich meinen Antrag stellen?

Es stehen zwei Antragsformulare zur Verfügung (Antrag auf Direktzulassung und Antrag auf Zulassung mit ZQ BSK). Mit dem Antrag auf Direktzulassung müssen Sie die dafür maßgeblichen Unterlagen einreichen (siehe Frage 5). **Parallel zu Ihrem beim BAMF gestellten Antrag** auf Zulassung mit ZQ BSK können Sie sich bei einer Einrichtung anmelden, die die additive BAMF-Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen (ZQ BSK) anbietet. Diese ZQ BSK gilt als Qualifikation nach §18 Abs. 5 DeuFöV.

3. Welche Einrichtungen bieten die ZQ BSK an?

Die Liste der ZQ-BSK-Einrichtungen finden Sie auf der Website des BAMF (siehe Link unten).

4. Wann und wie kann ich mich anmelden?

Sie können sich **direkt und parallel zu Ihrem beim BAMF gestellten Antrag** bei einer der zugelassenen ZQ-Einrichtungen anmelden. Zur Anmeldung müssen Sie Ihre Zulassung nach § 15 Abs. 1 oder 2 IntV nachweisen und Nachweise über 300 UE Unterrichtstätigkeit im Original vorlegen (siehe Frage 7). **Sie brauchen für die Anmeldung zur und Teilnahme an der ZQ keinen gesonderten Bescheid des BAMF.** Nach Absolvieren der ZQ BSK meldet die ZQ-Einrichtung das erfolgreiche Bestehen an das BAMF. Anschließend wird auf Grundlage Ihres (während oder nach der ZQ gestellten) Zulassungsantrags Ihre Zulassung vom BAMF auf Berufssprachkurse erweitert.

5. Können alle Lehrkräfte die ZQ BSK machen?

Grundsätzlich können alle Lehrkräfte mit einer Zulassung nach §15 IntV Abs. 1 oder 2 an der ZQ BSK teilnehmen. Falls Sie aktuell in Berufssprachkursen ohne Zulassung nach §15 IntV unterrichten, wenden Sie sich bitte an das Service Center des BAMF. **Wenn Sie einen Antrag auf Direktzulassung gestellt haben, melden Sie sich bitte nicht parallel zur ZQ an.**

6. Ich habe bereits Fortbildungen zu Berufssprache gemacht, muss ich die ZQ BSK machen?

Das BAMF erkennt Fortbildungen im Umfang von 80UE unter Umständen als Äquivalent zur ZQ BSK an, auch bestimmte Hochschulabschlüsse sind als Äquivalent anerkannt. Eine Liste der anerkannten Hochschulabschlüsse und Fortbildungen finden Sie auf der Website des BAMF (Link unten). Sie stellen in diesem Fall einen Antrag auf Direktzulassung ohne ZQ BSK.

7. In welchem Zeitraum muss ich 300UE unterrichtet haben und wie wird das bescheinigt?

Sie müssen seit dem 01.01.2018 bis zur Anmeldung bei der ZQ-BSK-Einrichtung mindestens 300 UE in Berufssprachkursen nach § 45 a AufenthG und/oder in Integrationskursen des BAMF unterrichtet haben. Diese Unterrichtstätigkeit muss von einem oder ggf. mehreren Kursträgern bescheinigt und der ZQ-Einrichtung bei der Anmeldung im Original vorgelegt werden. Nutzen Sie dazu bitte das vorgegebene Formular (auf der Website, Link unten).

8. Muss ich die Kosten für die ZQ selbst tragen?

Die Teilnahme an der ZQ BSK wird vom BAMF mit bis zu 840 € gefördert. Die Förderung erfolgt teilnehmerbezogen ausschließlich an die Einrichtungen der ZQ BSK. Eine Teilnahme als Selbstzahler/in ist aktuell nicht möglich.

9. Muss man aktuell als Lehrkraft bei einem Träger tätig sein?

Nein, Lehrkräfte müssen nicht aktuell einen Kurs leiten. Sie müssen jedoch nach § 15 Abs. 1 oder 2 IntV zugelassen sein und die erforderliche Unterrichtstätigkeit über 300 UE in Integrations- oder Berufssprachkursen seit 2018 nachweisen (siehe Frage 7 oben).

10. Kann man die ZQ nur zum Teil ablegen?

Nein, die ZQ BSK muss als Ganzes mit allen Modulen abgelegt werden.

11. Muss ich für eine Zulassung zum Unterrichten mein Sprachniveau nachweisen?

Ein solcher Nachweis ist möglicherweise noch nachzureichen. Für die Erweiterung Ihrer Zulassung als Lehrkraft in Berufssprachkursen mit Ziel A2-B2 nach GER sowie für die Kursarten „Gesundheitsfachberufe“, „Einzelhandel“ und „Gewerbe/Technik“ ist der Nachweis des Sprachniveaus von mindestens C1 nach GER erforderlich (vgl. §18 Abs. 1 DeuFöV), für Berufssprachkurse mit dem Ziel des Sprachniveaus C1-C2 nach GER und für die Kursart „Akademische Heilberufe“ der Nachweis des Sprachniveaus C2 nach GER (vgl. §18 Abs. 3 DeuFöV sowie die BAMF-Rahmenkonzepte.

Wenn Sie eine Zulassung nach §15 IntV ab dem 01.09.2015 haben, haben Sie das Sprachniveau C1 i.d.R. bereits nachgewiesen.

Das Sprachniveau C2 ist i.d.R. durch einen deutschsprachigen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Land nachgewiesen. **Sollte das BAMF im Verlauf des Antragsverfahrens einen Sprachnachweis von Ihnen benötigen, werden Sie kontaktiert.** Bitte reichen Sie ohne Aufforderung keine Unterlagen ein.

12. Gilt die Zulassung für alle Kursarten?

Nein. Um in den Kursarten nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 DeuFöV (Akademische Heilberufe, Gesundheitsfachberufe, Gewerbe/Technik, Einzelhandel) unterrichten zu können, müssen Lehrkräfte zusätzliche Anforderungen aus den Rahmenkonzepten erfüllen. Die erweiterte Zulassung für Berufssprachkurse A2-C2 allein gilt daher nicht als ausreichend, um in diesen Kursarten zu unterrichten. Eine Genehmigung zum Einsatz in diesen Kursarten wird nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen im konkreten Einsatzfall von den Referaten 83B bzw. 83C erteilt.

Sofern Sie bereits eine Genehmigung zum Unterrichten in einer dieser Kursarten erteilt bekommen haben, gilt diese nur dann nach dem 01.01.2022 fort, wenn Sie zusätzlich eine Zulassung für Berufssprachkurse als Erweiterung ihrer Zulassung nach §15 IntV Absatz 1 oder 2 erworben haben.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bamf.de/Zulassung-ZQ-BSK .